

Ordnung der JMU Graduate Academy

vom 24.03.2026

[Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2026-69>]

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung der JMU Graduate Academy der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die JMU Graduate Academy (GA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg. Sie untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.
- (2) In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die GA mit allen promotionsführenden Einrichtungen der Universität Würzburg, zu der alle Fakultäten und die Graduiertenschulen zählen, zusammen.

§ 2 Zielsetzung

¹Die GA hat das Ziel, mit den promotionsführenden Einrichtungen die Rahmenbedingungen und Strukturen für die Promotion an der Universität Würzburg kontinuierlich weiterzuentwickeln. ²Sie ist vor allem zuständig für die Qualitätssicherung von Promotionsbedingungen gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4, die Erstellung der Promotionsstatistik, die Digitalisierung des Promotionsprozesses sowie Qualifizierungsmaßnahmen nach universitätsinternen, nationalen und internationalen Standards. ³Die GA ist außerdem damit befasst, die promotionsführenden Einrichtungen ebenso wie die Betreuenden, Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden während und nach der Promotion zu unterstützen.

§ 3 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der GA umfassen insbesondere die:

1. Unterstützung, Sichtbarmachung und Würdigung besonderer Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen.
2. Einheitliche Darstellung von Informationen zu Promotionsbedingungen an der Universität Würzburg.
3. Erfassung und Auswertung der jährlichen Promovierendendaten zusammen mit anderen Stellen der Universität und den promotionsführenden Einrichtungen.
4. Erarbeitung von Vorschlägen für Struktur- und Organisationsmaßnahmen im Bereich Promotion und Förderung von Postdocs.
5. Beratung und Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aller Disziplinen sowie die Förderung von Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten, internationaler Mobilität und Internationalisierung.
6. Organisation von Angeboten für Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Universität Würzburg zum Zweck der wissenschaftlichen, akademischen und außeruniversitären Weiterbildung und Qualifizierung.
7. Unterstützung bei Beratung von Drittmittelanträgen zur Promotionsförderung.
8. Zentralisierung und Digitalisierung der Erfassung und Verwaltung von Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

§ 4 Organe der GA

Organe der GA sind:

1. Die Direktorin oder der Direktor (§ 5)
2. Das erweiterte Direktorium (§ 6).

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die GA wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist qua Amt Direktorin oder Direktor.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für alle Angelegenheiten, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie oder er ist insbesondere zuständig für die strategische Ausrichtung der GA. ³Sie oder er unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die GA und vertritt die Belange der GA innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betriebliche Abläufe innerhalb der GA sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln. ²Ihr oder ihm untersteht die Geschäftsstelle der GA. ³Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der GA zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁴Sie oder er stellt sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG nachkommen. ⁵Sie oder er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

(5) ¹Für die Direktorin oder den Direktor werden zwei Stellvertretungen für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des erweiterten Direktoriums kann die Direktorin oder der Direktor eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder festlegen.

§ 6 Erweitertes Direktorium

(1) ¹Das erweiterte Direktorium berät die GA zu ihrer strategischen Ausrichtung und fördert die Weiterentwicklung der GA. ²Es kann die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats für die GA vorschlagen sowie Vorschläge für die Bestellung von dessen Mitgliedern machen.

(2) Das erweiterte Direktorium besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

- Der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er steht dem erweiterten Direktorium vor.
- Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fakultäten und den Graduiertenschulen der Universität Würzburg.
- Jeweils zwei Personen aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden und dem Kreis der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(3) ¹Die Mitglieder des erweiterten Direktoriums werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors, der im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Graduiertenschule ergeht, sowie aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden und aus dem Kreis der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an der GA erfasst sind, von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für drei Jahre bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich. ³Für jedes Mitglied des erweiterten Direktoriums muss eine Stellvertretung benannt werden.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor beruft das Direktorium regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, ein. ²Die Tagesordnung der Sitzung sowie zugehörige Unterlagen sind den Mitgliedern des erweiterten Direktoriums mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. ³An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung der GA mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Das erweiterte Direktorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmrechtsübertragungen von bis zu einer Stimme sind zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Geschäftsführung der GA) geleitet.
- (2) Die Geschäftsführung der GA führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erfüllt Aufgaben nach Einzelanweisung der Direktorin oder des Direktors.
- (3) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Direktorin oder des Direktors sowie des erweiterten Direktoriums.
- (4) In Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor kann die Geschäftsführung die GA im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.
- (5) Die Geschäftsstelle der GA unterstützt die Geschäftsstellen der promotionsführenden Einrichtungen.

§ 8 Zugang zu Angeboten der GA für Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden

- (1) Alle Doktorandinnen und Doktoranden haben durch Zulassung an der Universität Würzburg oder in ein assoziiertes Forschungsprojekt ohne Rücksicht auf ihr Beschäftigungsverhältnis oder das Finanzierungsmodell ihrer Promotion Zugang zu den von der GA angebotenen Leistungen.
- (2) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an der Universität Würzburg angestellt sind oder an einem Forschungsprojekt arbeiten, haben ebenfalls Zugang zu den Angeboten der GA.

§ 9 Änderung der Ordnung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg,

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli